

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1d1a0956-27d7-3829-8bba-d6b00e84ca84>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 86 SGB IV - Ausnahmegenehmigung

¹Die Versicherungsträger können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihre Mittel abweichend von [§ 83](#) anlegen, wenn wichtige Gründe eine im Interesse des Versicherungsträgers liegende andere Anlage rechtfertigen. ²In der Genehmigung müssen die Anlageform und der innerhalb einer bestimmten Frist höchstens anzulegende Gesamtbetrag bestimmt sein.

